

Befristeter Arbeitsvertrag für Saisonarbeitskräfte in der Land- und Forstwirtschaft

Herr/Frau(Arbeitgeber / in)

und

Herr/Fraugeb. am.....(Arbeitnehmer / in)

wohnhaft in: (Heimatanschrift)

Vers.Nr.

schließen heute folgenden befristeten Arbeitsvertrag:

1. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin wird für die Dauer von
(von bis) als eingestellt.
Das Arbeitsverhältnis endet nach Ablauf der Frist, sofern es nicht ausdrücklich
verlängert wird.

2. Zu den Aufgaben des Arbeitnehmers / der Arbeitnehmerin gehören alle Arbeiten,
die im Betrieb anfallen. Insbesondere werden ihm / ihr folgende Arbeiten über-
tragen:

.....

Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin verpflichtet sich,

- nach Anweisung des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin auch zumutbare Arbeiten zu übernehmen und auszuführen, die oben nicht genannt sind,
- alle übertragenen Arbeiten ordnungsgemäß und pünktlich unter Befolgung der Anweisungen des Arbeitgebers / der Arbeitgeberin und seiner / ihrer Beauftragten auszuführen, die Unfallverhütungsvorschriften und sonstige gesetzliche Vorschriften einzuhalten, alle Werte des Betriebes schonend und pfleglich zu behandeln und jeden Schaden nach besten Kräften vom Betrieb abzuwehren.

3. Die regelmäßige Arbeitszeit beträgtStunden (mindestens 30) je Woche. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin verpflichtet sich, auf Anordnung Mehr-, Nacht-, Sonn- und Feiertagsarbeit zu leisten.

4. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin wird eingestuft in die Lohngruppe 2 des Tarifvertrages für Saisonarbeitskräfte. Die Entlohnung erfolgt im Stundenlohn.

Der Tariflohn beträgt €..... brutto je Stunde.

Die Unterkunft ist kostenlos , oder kostet pro Tag €

Die Verpflegung wird unentgeltlich gestellt , oder kostet pro Tag €, oder Selbstverpflegung wird vereinbart.

5. Bis zu einer maximalen Beschäftigungsdauer von 3 Monaten gilt eine Kündigungsfrist von 1 Arbeitstag. Für eine außerordentliche Kündigung gelten die gesetzlichen Bestimmungen (§ 626 BGB). Ist eine außerordentliche Kündigung unwirksam, so gilt sie als ordentliche Kündigung zum nächstzulässigen Kündigungszeitpunkt.

Das Arbeitsverhältnis kann vor seinem Beginn nicht gekündigt werden.

6. Der Arbeitnehmer / die Arbeitnehmerin hat Anspruch auf Erholungsurlaub nach den jeweils gültigen gesetzlichen Bestimmungen. Wird das Arbeitsverhältnis vor Ablauf der Befristung gekündigt, so besteht der Urlaubsanspruch anteilig (eine Mindestbeschäftigung von 4 Wochen ist aber Voraussetzung).

7. Den Parteien ist bekannt, dass erst nach einer Mindestbeschäftigungsdauer von 4 Wochen der Arbeitgeber im Krankheitsfall des Arbeitnehmers Lohnfortzahlung zu leisten hat (Entgeltfortzahlungsgesetz).

8. Ansprüche aus der Lohnauszahlung sind bei Barzahlung unverzüglich, spätestens binnen 3 Tagen, bei bargeldloser Zahlung innerhalb von einem Monat nach der Gutschrift auf dem Konto des Arbeitnehmers / Arbeitnehmerin geltend zu machen. Alle übrigen Ansprüche aus dem Arbeitsverhältnis sind innerhalb von drei Monaten nach ihrer Fälligkeit geltend zu machen. Bei Versäumung der Ausschlussfristen ist der Anspruch ausgeschlossen. Die Ausschlussfristen gelten für beide Vertragsparteien. Die Geltendmachung der Ansprüche hat schriftlich zu erfolgen.

9. Für das Arbeitsverhältnis gelten die gesetzlichen Bestimmungen, soweit im Vorstehenden nichts Abweichendes vereinbart ist.

10. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform.

Sollte eine der Bestimmungen dieses Vertrages ganz oder teilweise rechtsunwirksam sein oder werden, so wird die Gültigkeit der übrigen Vertragsbestimmungen dadurch nicht berührt.

11. Bezüglich der Bedingungen und Voraussetzungen im Hinblick auf Sozialversicherungspflicht wird auf die gesetzliche Regelung verwiesen.

....., den

.....
(Arbeitgeber / in)

.....
(Arbeitnehmer / in)